



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Ausarbeitung

Einzelfragen zum Mitarbeiterbeteiligungssondervermögen nach dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz von 2009

**Einzelfragen zum Mitarbeiterbeteiligungssondervermögen nach dem
Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz von 2009**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 054/24
Abschluss der Arbeit: 24.09.2024, zugleich letzter Aufruf der Internetquellen.
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Historie des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes	4
2.	Inhalt des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes	5
3.	Das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen	5
3.1.	Die Funktionsweise des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens	5
3.2.	Einzelfragen zu Personengesellschaften	7
4.	Kritik am Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz	9
5.	Gründe für die Abschaffung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens	10
6.	Jüngste Entwicklungen und weitere Diskussionsbeiträge	11
7.	Internationale Modelle der Mitarbeiterbeteiligung	13
7.1.	Frankreich	14
7.2.	Österreich	14
7.3.	Spanien	14
7.4.	USA	15

1. Historie des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes

Im Dezember 2005 stieß der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler eine Debatte zur Kapitalbeteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an. Sie könne dazu beitragen, der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich entgegenzuwirken.¹ Auch die ehemalige Bundeskanzlerin Angela Merkel sprach sich im Februar 2006 für eine stärkere Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen aus.² 2007 erarbeiteten CDU und CSU sowie SPD jeweils ein Konzeptpapier zur Mitarbeiterbeteiligung.³ Im April 2008 entwickelte eine Arbeitsgruppe aus den damaligen Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD einen gemeinsamen Vorschlag zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung.⁴ Ausgehend von diesem Vorschlag legte die Bundesregierung unter Federführung des SPD-geführten Bundesministeriums der Finanzen den Entwurf zum Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz vor, dessen Artikel 3 einen neuen Abschnitt 7a im Investmentgesetz (InvG) über Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen vorsah, der für Mitarbeiter kleiner und mittlerer Unternehmen die Möglichkeit schaffen sollte, Kapital in einem besonderen Mitarbeiterbeteiligungsfonds anzulegen.⁵ Am 1. April 2009 ist das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz (MKBG)⁶ in Kraft getreten.

Die mit dem MKBG eingeführten Regelungen zum Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investitionsgesetzes wurden durch Art. 2a des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-UmsG)⁷ mit Wirkung zum 22. Juli 2013 ersatzlos aufgehoben.

-
- 1 Bellmann, Lutz; Möller, Iris: Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung, Selbst die Finanzkrise sorgt nicht für stärkere Verbreitung, IAB-Kurzbericht, 17/2011, S. 1, abrufbar im Internetauftritt des Instituts für Arbeitsmarkt - und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit unter <https://doku.iab.de/kurzber/2011/kb1711.pdf>.
 - 2 Mehrens, Klaus; Stracke, Stefan; Peter, Wilke: Die finanzielle Mitarbeiterbeteiligung praxistauglich weiterentwickeln, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), WISO Diskurs, August 2011, S. 20, abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/08397.pdf>.
 - 3 Laumann, Karl-Joseph: Mitarbeiterbeteiligung: Welches Modell sollte gewählt werden? In: ifo Schnelldienst 16/2007, S. 3, abrufbar unter https://www.ifo.de/DocDL/ifosd_2007_16_1.pdf.
 - 4 Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe von CDU, CSU und SPD für mehr Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland vom 21. April 2008, Langfassung abrufbar im Online-Angebot des Verlags C.H. Beck unter https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider5/rsw-dokumente/2008_04_21_mitarbeiterkapitalbeteiligung_vorschlag_lang.pdf?sfvrsn=fda9e75c_2.
 - 5 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Oktober 2008, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), Bundestagsdrucksache 16/10531; zum Ablauf der Beratungen vgl. unter <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-steuerlichen-f%C3%B6rderung-der-mitarbeiterkapitalbeteiligung-mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz/15639?term=Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz&f.wahlperiode=16&rows=25&pos=1&ctx=d>.
 - 6 Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) vom 7. März 2009, BGBl. I 2009, S. 451.
 - 7 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsatzgesetz - AIFM-UmsG) vom 4. Juli 2013, BGBl. I 2013, S. 1981.

2. Inhalt des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes

Beteiligung der Mitarbeiter am Beschäftigungsunternehmen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Neben der Beteiligung an Informations- und Entscheidungsprozessen (immateriellen Beteiligung) können Mitarbeiter zum Beispiel durch variable Boni und Prämien am Erfolg des Unternehmens (Erfolgsbeteiligung) oder durch die sogenannte Kapitalbeteiligung an Vermögenswerten des Unternehmens beteiligt werden.⁸ Letztere betrifft das MKBG. Der Gesetzgeber wollte die stärkere Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, dem sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen, fördern.⁹

Mit Art. 1 MKBG wurde der steuerfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen auf 360 Euro pro Jahr in § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) alte Fassung (a.F.) angehoben und die Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung in § 19a EStG a.F. aufgehoben. Mit Art. 2 MKBG wurden in § 13 Fünftes Vermögensbildungsgesetz (Fünftes VermBG) a.F. unter anderem die Einkommensgrenzen für die Arbeitnehmersparzulage auf 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten sowie der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen von 18 Prozent auf 20 Prozent angehoben. Durch Art. 3 MKBG wurde in §§ 90l ff. InvG a.F. eine neue Fondskategorie, das sogenannte Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen, geschaffen.

3. Das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen

3.1. Die Funktionsweise des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens

Über ihr Unternehmen konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anteile an einem Fonds, dem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen, erwerben. Dieser hielt Anteile am arbeitgebenden und an weiteren Unternehmen. Der Fonds stellte den beteiligten Unternehmen die Einlagen der Beschäftigten als Kapital zur Verfügung und zahlte letzteren Gewinne und Zinsen aus.¹⁰ Er wurde

8 Rödding, Adalbert; Brinkmann, Jan; Fischer, Benno Alexander, in: Lüdicke, Jochen; Siermann, Christian [Hrsg.]: Unternehmenssteuerrecht, Gründung - Finanzierung - Umstrukturierung - Übertragung - Liquidation, 2. Auflage 2018, § 14 Rn. 139.

9 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Oktober 2008, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), Bundestagsdrucksache 16/10531, S. 11; siehe zu arbeitsrechtlichen Anforderungen an die Mitarbeiterkapitalbeteiligung Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste: Einzelfragen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Sachstand WD 6 - 3000 - 170/15 vom 1. Dezember 2015.

10 Zu alldem Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Mai 2013, S. 10, abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>.

von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet und unterstand der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin).¹¹

Mit dem Sondervermögen durften nur bestimmte Vermögensgegenstände nach § 90m Abs. 1 InvG a.F. erworben werden. Das waren im Wesentlichen gesellschaftliche Beteiligungen am Eigenkapital wie stille Beteiligungen, verbriefte Darlehen, börsennotierte Wertpapiere¹² und Geldmarktinstrumente.¹³ Zur Vermeidung von Anlagerisiken durch eine einseitige und nicht diversifizierte Fondsgestaltung sowie zur Wahrung des Charakters als Mitarbeiterbeteiligungsfonds bestanden besondere Anlagegrenzen.¹⁴ Nach § 90m Abs. 2 InvG a.F. mussten mindestens 60 Prozent des Sondervermögens in Beteiligungen an arbeitgebenden Unternehmen bestehen, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern diese geförderten Anteile gewährten (sog. Rückflussquote). Maximal 25 Prozent des Wertes des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens durfte in nicht börsennotierten Beteiligungen, stillen Gesellschaften am arbeitgebenden Unternehmen sowie in nicht börsennotierten Wertpapieren des Arbeitgebers investiert sein (§ 90m Abs. 3 InvG a.F.). Bis zu 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens durfte zur Risikomischung in notierte Aktien, Anleihen und Geldmarkttitel investiert werden (§ 90m Abs. 4 InvG a.F.).¹⁵

Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung mittels eines Fonds bewegt sich in einem Spannungsfeld gegenläufiger Ziele. Der Grundgedanke der Mitarbeiterbeteiligung ist einerseits, die Beschäftigten am Vermögen ihres arbeitgebenden Unternehmens zu beteiligen, um dadurch ihre Motivation und Identifikation mit dem Unternehmen zu steigern.¹⁶ Um sie andererseits vor dem doppelten Risiko, im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sowohl ihren Arbeitsplatz als auch ihre Vermögensbeteiligung zu verlieren, zu schützen, wird ein Fonds aufgelegt, der zur Risikostreuung möglichst breitgefächert investieren können soll.¹⁷ Dadurch wird allerdings die Bindung des einzelnen

-
- 11 Kutsch, Alexander, in: Schüppen, Matthias; Schaub, Bernhard [Hrsg.]: Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht, 4. Auflage 2024, § 32 Rn. 204.
 - 12 Dazu Deutscher Bundestag - Wissenschaftliche Dienste: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen durch Aktienoptionen - Aktienrechtliche, arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Voraussetzungen, Sachstand WD 6 - 3000 - 016/20 und WD 4 - 3000 - 016/20 vom 19. Februar 2020.
 - 13 Kutsch, Alexander, in: Schüppen, Matthias; Schaub, Bernhard [Hrsg.]: Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht, 4. Auflage 2024, § 32 Rn. 204.
 - 14 Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Mai 2013, S. 11, abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>.
 - 15 Breinersdorfer, Stefan: Praktische Aspekte des neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, DStR 2009, S. 453, 457.
 - 16 Krause, Rüdiger, in: Kiel, Heinrich; Lunk, Stefan; Oetker, Hartmut [Hrsg.]: Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1: Individualarbeitsrecht I, 6. Auflage 2024, § 68 Rn. 1.
 - 17 Breinersdorfer, Stefan: Praktische Aspekte des neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, DStR 2009, S. 453, 454; siehe auch Beyer, Heinrich, Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland - Ein Überblick, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 128 f.

investierenden Mitarbeiters an „sein“ Unternehmen geschwächt.¹⁸ Das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen war ein Versuch, diesen Zielkonflikt aufzulösen.¹⁹

3.2. Einzelfragen zu Personengesellschaften

In das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen konnten Anteile am arbeitgebenden Unternehmen unabhängig davon eingebracht werden, in welcher gesellschaftsrechtlichen Form das Unternehmen verfasst war. Es konnten also sowohl Anteile an Kapitalgesellschaften (zum Beispiel AG, GmbH) als auch Anteile an Personengesellschaften (zum Beispiel OHG, KG) eingebracht werden. Eine Regelung zum Verhältnis beider Gesellschaftsformen gab es nicht.

Personengesellschaften haben im Vergleich zu Kapitalgesellschaften eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Mitarbeiter zu beteiligen. So scheidet für sie beispielsweise die Ausgabe von Belegschaftsaktien aus.

Familien- und Mittelstandsunternehmer firmieren ganz überwiegend als GmbH oder Personengesellschaft.²⁰ Eine Mitarbeiterbeteiligung kommt für sie in aller Regel nur in Form von Genussrechten, stillen Gesellschaften oder Mitarbeiterdarlehen in Betracht.²¹

In mittelständischen Unternehmen ist die stille Gesellschaft am weitesten verbreitet.²² Diese Beteiligungsform ist in §§ 230 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) gesetzlich geregelt. Die Beschäftigten leisten eine Einlage und werden durch deren erfolgsabhängige Verzinsung am Gewinn des Unternehmens beteiligt.²³ Eine Beteiligung am Wertzuwachs des Unternehmens findet nicht statt.²⁴ Die

18 Breinersdorfer, Stefan: Praktische Aspekte des neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, DStR 2009, S. 453, 454.

19 Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter; Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Mai 2013, S. 11, abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>; Breinersdorfer, Stefan: Praktische Aspekte des neuen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, DStR 2009, S. 453, 457; vgl. dazu auch Beck, Kurt: Neustart für den Deutschlandfonds, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 149.

20 Beyer, Heinrich; Lambach, Dirk: Die Vielfalt der Mitarbeiterbeteiligung in Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 242.

21 Beyer, Heinrich; Lambach, Dirk: Die Vielfalt der Mitarbeiterbeteiligung in Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 242.

22 Beyer, Heinrich: Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland - Ein Überblick, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 124.

23 Sieg, Rainer: Renaissance der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, NZA 2015, S. 784, 785.

24 Beyer, Heinrich; Lambach, Dirk: Die Vielfalt der Mitarbeiterbeteiligung in Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 242.

Verlustbeteiligung ist in jedem Fall durch die Einlage begrenzt (§ 232 Abs. 2 S. 1 HGB). Die Beschäftigten haben als stille Gesellschafter zwar Informationsrechte, aber keine Mitbestimmungsrechte.²⁵

Unternehmen können im Gegenzug zur Leistung einer Einlage auch Genussrechte an ihre Beschäftigten ausgeben. Dadurch erwerben diese Vermögensrechte mit Gewinn- und Verlustbeteiligung.²⁶ Sie haben keine Beteiligungs-, Informations-, und Mitwirkungsrechte.²⁷ Genussrechte können in verbriefter Form als Genussscheine gehandelt werden.²⁸

Schließlich können Beschäftigte in Form eines Mitarbeiterdarlehens beteiligt werden. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 488 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In der Regel erhalten die Beschäftigten für die Kapitalüberlassung einen festen Zinssatz, er kann aber auch an Erfolgsfaktoren gekoppelt werden (partiarisches Darlehen).²⁹ Die Beschäftigten werden so zu Fremdkapitalgebern.³⁰ Beteiligungsrechte entstehen nicht.

25 Beyer, Heinrich; Lambach, Dirk: Die Vielfalt der Mitarbeiterbeteiligung in Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 242.

26 Sieg, Rainer: Renaissance der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, NZA 2015, S. 784, 785.

27 Beyer, Heinrich; Lambach, Dirk: Die Vielfalt der Mitarbeiterbeteiligung in Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 242.

28 Beyer, Heinrich; Lambach, Dirk: Die Vielfalt der Mitarbeiterbeteiligung in Familienunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 242.

29 Sieg, Rainer: Renaissance der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, NZA 2015, S. 784, 785.

30 Beyer, Heinrich: Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland - Ein Überblick, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 125.

4. Kritik am Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durchgeführt.³¹ Der Gesetzentwurf ist dabei auf vielfache Kritik der Sachverständigen gestoßen.

Fast durchgängig wurde die Rückflussquote, die im ursprünglichen Gesetzentwurf 75 Prozent betrug³², kritisiert, weil dadurch keine ausreichende Risikostreuung ermöglicht und der Fondsmanger im Hinblick auf seine treuhänderische Vermögensverwaltung zu sehr eingeschränkt werde.³³ Zudem sei die Konstruktion des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens unter Finanzierungsgesichtspunkten für viele Unternehmen nicht attraktiv.³⁴ Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. begrüßte die 75-prozentige Rückflussquote dagegen, da nur so der nötige Bezug zum arbeitgebenden Unternehmen hergestellt würde.³⁵

-
- 31 Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses vom 5. November 2008 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) sowie zum Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Mitarbeiterbeteiligung - Eigenverantwortliche Vorsorge stärken; das Sitzungsprotokoll sowie sämtliche schriftliche Stellungnahmen können im Internetportal des Deutschen Bundestages unter <https://webarchiv.bundestag.de/archive/2010/0203/bundestag/ausschusse/a07/anhoerungen/2008/104/index.html> abgerufen werden; siehe zu den verschiedenen Reaktionen der Parteien Mehrens, Klaus; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die finanzielle Mitarbeiterbeteiligung praxistauglich weiterentwickeln, Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, August 2011, S. 25 f., abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/08397.pdf>.
- 32 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Oktober 2008, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), Bundestagsdrucksache 16/10531, S. 8.
- 33 Statt vieler Allianz SE: Stellungnahme der Allianz SE zum Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), S. 1; Bundesverband Alternative Investments e.V., Kurz-Stellungnahme des Bundesverbandes Alternative Investments e.V. (BAI) zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), S. 3; Deutsches Aktieninstitut, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 4; Zentraler Kreditausschuss, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung“ (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) sowie Antrag der Fraktion der FDP „Mitarbeiterbeteiligung - Eigenverantwortliche Vorsorge stärken“, S. 7.
- 34 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, S. 3; Deutsches Aktieninstitut, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 4; Die Familienunternehmer - ASU e.V., Stellungnahme Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 2; Zentraler Kreditausschuss, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung“ (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) sowie Antrag der Fraktion der FDP „Mitarbeiterbeteiligung - Eigenverantwortliche Vorsorge stärken“, S. 6; Michael Podubrin, Holtmann Messe + Event GmbH, Stellungnahme Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 2.
- 35 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.: Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zum Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), Drucksache 16/1531, S. 2.

Die Experten kritisierten auch, dass bestimmte Beschäftigungsgruppen wie Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ausgeschlossen seien und forderten, den Anlegerkreis zu erweitern, auch um ein möglichst großes Anlagevolumen zu schaffen.³⁶

Während der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Pflicht begrüßte, als Voraussetzung für die steuerliche Förderung allen Beschäftigten die Mitarbeiterkapitalbeteiligung anbieten zu müssen,³⁷ hielt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) Differenzierungsmöglichkeiten zum Beispiel für Mitarbeiter in der Probezeit für sinnvoll.³⁸

Auch ein etwaiges Konkurrenzverhältnis zur betrieblichen Altersvorsorge wurde diskutiert.³⁹

5. Gründe für die Abschaffung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens

Das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen wurde durch Art. 2a AIFM-UmsG mit Wirkung zum 22. Juli 2013 ersatzlos aufgehoben. Grund war seine praktische Erfolgslosigkeit. Es war der Gesetzesbegründung zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz zufolge kein einziges Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen aufgelegt worden.⁴⁰

Bereits eine im Mai 2013 veröffentlichte Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung befasste sich mit den Gründen des fehlenden

-
- 36 Deutsche Steuer-Gewerkschaft: Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)“ - Drucksache 16/10531 - sowie dem Antrag der Fraktion der FDP „Mitarbeiterbeteiligung - Eigenverantwortliche Vorsorge stärken“ - Drucksache 16/9337, S.2; Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Stellungnahme des DGB zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 3; Bund Katholischer Unternehmer e.V., Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses, S. 1 f.; Deutsche Bank AG, Stellungnahme der Deutschen Bank AG, S. 4 f.; Bundesverband Alternative Investments e.V., Kurz-Stellungnahme des Bundesverbandes Alternative Investments e.V. (BAI) zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz), S. 5 f.
- 37 DGB: Stellungnahme des DGB zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 4.
- 38 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, S. 2; so auch Die Familienunternehmer - ASU e.V., Stellungnahme Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 3.
- 39 BDA: Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes, Anschreiben, S. 1; Die Familienunternehmer - ASU e.V., Stellungnahme Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, S. 3; Zentraler Kreditausschuss, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung“ (Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz) sowie Antrag der Fraktion der FDP „Mitarbeiterbeteiligung - Eigenverantwortliche Vorsorge stärken“, S. 3; Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Wortprotokoll 104. Sitzung, 05. November 2008, Protokoll Nr. 16/104, S. 14 f.
- 40 Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG), Bundestagsdrucksache 16/68 (neu) vom 20. November 2013, S. 70.

praktischen Erfolgs.⁴¹ Danach sei das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen insbesondere für mittelständische Unternehmen wenig attraktiv. Sie könnten sich bei einer Rücklaufquote von 60 Prozent des Fondskapitals nicht sicher sein, dass dieses auch tatsächlich zu ihnen zurückfließe, sodass die Finanzierungsfunktion nur beschränkt zum Tragen komme. Zudem hätten viele Unternehmen kein Interesse an einer Finanzierung durch einen anonymen Fonds.

Durch die Ausgestaltung des Mitarbeiterbeteiligungsfonds würde der Zusammenhang zwischen Kapitalbeteiligung und Engagement der Beschäftigten verwässert. Daher hätten auch die Beschäftigten kaum Gründe, ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen einem anderen Beteiligungsmodell vorzuziehen. Zudem habe es kein Angebot von Kapitalanlagegesellschaften gegeben, einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds aufzulegen, was unter anderem an den komplexen Anforderungen an einen solchen Fonds gelegen haben könnte.

Der Zweck des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens - die Förderung der Beteiligung der Beschäftigten am eigenen Unternehmen und die Bereitstellung von neuen Finanzierungsquellen für kleine und mittlere Unternehmen - stehe mit dem Grundsatz der unabhängigen Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaft und dem Ziel der Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite in einem kaum auflösbaren Spannungsverhältnis.

Schließlich sei nach der Einschätzung von Experten ein Anlagevolumen von ca. 150 Millionen Euro notwendig, damit ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen am Markt funktionieren könne. Dafür müssten sich ca. 100.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also realistischerweise 1.000 Unternehmen, an einem Fonds beteiligen.

6. Jüngste Entwicklungen und weitere Diskussionsbeiträge

Zuletzt wurden mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz⁴² 2023 und dem Fondsstandortgesetz⁴³ 2021 steuerliche Bedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen angepasst. In der Vergangenheit beschränkte sich die Diskussion zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung hauptsächlich auf deren

41 Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Mai 2013, S. 13 ff., abrufbar unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>; für die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 auf die Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung siehe Bellmann, Lutz; Möller, Iris: Finanzielle Mitarbeiterbeteiligung, Selbst die Finanzkrise sorgt nicht für stärkere Verbreitung, IAB-Kurzbericht, 17/2011, S. 1-8, abrufbar unter <https://doku.iab.de/kurzber/2011/kb1711.pdf>, die aber einräumen, dass der ausgewertete Zeitraum nicht geeignet sei, betriebliche Reaktionen auf das MKBG zu erfassen (S. 7).

42 Gesetz zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) vom 11. Dezember 2023, BGBl. I 2023, Nr. 354.

43 Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschlands und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/64/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStG) vom 3. Juni 2021, BGBl. I 2021, S. 1498.

steuerliche Förderung.⁴⁴ Dabei wurde schwerpunktmäßig vor allem thematisiert, wie die Mitarbeiterkapitalbeteiligung für sogenannte Start-ups attraktiver gemacht werden könne.⁴⁵

Eine im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführte Studie kam 2019 jedoch zu dem Ergebnis, dass die Steuervergünstigung nur auf die Kapitalversorgung der Unternehmen unmittelbaren Einfluss ausübe, das Ziel der Förderung von Produktivkapital im Besitz der Arbeitnehmer aber aus den Augen verliere.⁴⁶ Stattdessen seien Maßnahmen, die die praktischen Schwellen für Unternehmen bei der Einführung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodellen senken, für die Verbreitung auch in kleinen Unternehmen nützlicher.⁴⁷

Ausgehend von dem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen wurde der sogenannte Teilhaberfonds entwickelt.⁴⁸ Dieser soll Anlegern die Ausübung von Eigentumsrechten ermöglichen⁴⁹ und über die Diversifikation der Einzeltitel hinaus in mehreren Stufen die Risikostreuung erhöhen.⁵⁰

-
- 44 Siehe Löw, Hans-Peter; Daka, Albina: Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland - Ein zukunftsfähiges Modell? Von ungenutztem Potential und fortbestehendem Handlungsbedarf, BB 2023, S. 1908, 1908 ff.; Möllmann, Peter; Zantopp, Mirco: Reform der Besteuerung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen durch das „Fondstandortgesetz“, DStR 2020 S. 2817, 2823 f); Walter, Felix R.: Perspektiven der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, ZRP 2019, S. 227, 228 f.
- 45 Hammermann, Andrea; Röhl, Klaus-Heiner; Rusche, Christian: IW-Kurzbericht 43/2021, Start-ups: Zusammen erreicht man mehr, abrufbar im Internetauftritt des Kölner Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Köln) unter <https://www.iwkoeln.de/studien/andrea-hammermann-christian-rusche-klaus-heiner-roehl-zusammen-erreicht-man-mehr-513788.html>; Naumer, Hans-Jörg: Die Mitarbeiterbeteiligung für das 21. Jahrhundert, WiSt 2021, S. 34, 35; Walter, Felix R.: Perspektiven der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, ZRP 2019, S. 227, 229 f.
- 46 Lamouroux, Léa; Maier, Eduard; Thöne, Michael; Gunkelmann, Kathrin; Stöwhase, Sven: Evaluierung von Steuervergünstigungen, Evaluierungsgruppe E: Einkommensteuer - Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, FiFo-Berichte Nr. 28-E, Oktober 2019, S. 50, abrufbar im Internetauftritt des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (ifo) unter https://www.ifo.de/DocDL/FiFo-Bericht%2028-E%20BMF-fe10-16_StV-Eval_E.pdf.
- 47 Lamouroux, Léa; Maier, Eduard; Thöne, Michael; Gunkelmann, Kathrin; Stöwhase, Sven: Evaluierung von Steuervergünstigungen, Evaluierungsgruppe E: Einkommensteuer - Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, FiFo-Berichte Nr. 28-E, Oktober 2019, S. 51, abrufbar im Internetauftritt des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (ifo) unter https://www.ifo.de/DocDL/FiFo-Bericht%2028-E%20BMF-fe10-16_StV-Eval_E.pdf.
- 48 Pross, Tobias: Teilhaberfonds: Wohlstand für alle ermöglichen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 153 ff.
- 49 Pross, Tobias: Teilhaberfonds: Wohlstand für alle ermöglichen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 156.
- 50 Pross, Tobias: Teilhaberfonds: Wohlstand für alle ermöglichen, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.], CSR und Mitarbeiterbeteiligung, Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - gerechte Teilhabe statt Umverteilung, 1. Auflage 2018, S. 158 f.

In einem 2016 veröffentlichten Beitrag wird auf den von der SPD noch vor der Einführung des Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens entwickelten Deutschlandfonds verwiesen, der aufgrund der gemachten Erfahrungen allerdings angepasst werden müsse.⁵¹

Eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung aus dem Jahr 2016 wertete 30 Betriebsvereinbarungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung aus.⁵² Demnach würden Belegschaftsaktien, stille Beteiligungen, Genussrechte/-scheine, Mitarbeiterdarlehen und Aktienoptionen am häufigsten genutzt.⁵³ Allerdings seien diese Beteiligungsmodelle für die meisten Beschäftigten nur schwer zu verstehen.⁵⁴ Aus Sicht der Autoren sei verwunderlich, dass auch das MKBG an der geringen Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung nichts ändern können, da diese für die Beschäftigten sowie für das Beschäftigungsunternehmen interessante Effekte bieten könne.⁵⁵

Stimmen in der Literatur halten zudem obligationsähnliche Genussrechte für ein attraktives Instrument der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in mittelständischen Unternehmen.⁵⁶

7. Internationale Modelle der Mitarbeiterbeteiligung

Auch in anderen Staaten gibt es Modelle zur Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen an den arbeitgebenden Unternehmen. Im Folgenden werden entsprechende Regelungen einzelner Länder beispielhaft skizziert. Die Darstellung beruht auf Beiträgen aus der Fachliteratur und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit.

-
- 51 Beck, Kurt: Mehr Gleichheit durch Mitarbeiterbeteiligung, NGFH 6/2016, S. 26 (29 f.), abrufbar unter https://www.frankfurter-hefte.de/media/Archiv/2016/Heft_06/PDF/2016-06_beck.pdf; ausführlich Beck, Kurt: Neustart für den Deutschlandfonds, S. 145 -152.
- 52 Sendel-Müller, Markus; Weckes, Marion: Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Reihe Praxiswissen Betriebsvereinbarungen, Studie der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 333, Juli 2016, S. 7, abrufbar unter https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006418.
- 53 Ausführlich Sendel-Müller, Markus; Weckes, Marion: Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Reihe Praxiswissen Betriebsvereinbarungen, Studie der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 333, Juli 2016, S. 17 ff. abrufbar unter https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006418.
- 54 Sendel-Müller, Markus; Weckes, Marion: Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Reihe Praxiswissen Betriebsvereinbarungen, Studie der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 333, Juli 2016, S. 79, abrufbar unter https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006418.
- 55 Sendel-Müller, Markus; Weckes, Marion: Mitarbeiterkapitalbeteiligung, Reihe Praxiswissen Betriebsvereinbarungen, Studie der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 333, Juli 2016, S. 80, abrufbar unter https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006418.
- 56 Schirmer, Manuel; Egermann, Carmen: Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Mittelstand: obligationsähnliche Genussrechte als attraktive Beteiligungsform, DB 2024, S. 1839, 1839 f.

7.1. Frankreich

In Frankreich sind seit 1986 Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten zur Einführung von Gewinnbeteiligungsplänen verpflichtet.⁵⁷ Zur Mitarbeiterbeteiligung gibt es den sogenannten Fonds Commun de Placement d'Entreprise (FCPE-Fonds). Dieser Publikumsfonds wird für die Beschäftigten eines Unternehmens aufgelegt. Er enthält die von ihnen gehaltenen Aktien und besteht hauptsächlich aus Aktien des Unternehmens bzw. der Muttergesellschaft des Arbeitgebers. Die von den Beschäftigten gehaltenen Fondsanteile können nach Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren auf Verlangen ausgezahlt werden. Die Mitarbeiter müssen dafür ihre Fondsanteile verkaufen und erhalten im Gegenzug deren Marktanteile. Die während der Sperrfrist anfallenden Dividenden werden in der Regel reinvestiert. Dieser von deutschen Finanzbehörden anerkannte Fonds wird erst zum Zeitpunkt der Auflösung des Programms und des Zuflusses eines Geldbetrages beim jeweiligen Beschäftigten besteuert.⁵⁸

7.2. Österreich

In Österreich wurden mit dem Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen eingeführt.⁵⁹ Sie sollen der Verwahrung und Verwaltung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen der betroffenen Unternehmen dienen, sind aber auf Aktiengesellschaften beschränkt. Die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung ist selbst berechtigt, Aktien des arbeitgebenden Unternehmens zu halten, allerdings gedeckelt auf maximal 10 Prozent der Stimmrechte im Unternehmen. Diese zunächst treuhänderisch gehaltenen Anteile müssen dann schrittweise von den Beschäftigten erworben werden.⁶⁰

7.3. Spanien

In Spanien sind sogenannte Sociudades Laborales (SL) zur Mitarbeiterbeteiligung weit verbreitet. Dabei handelt es sich um konventionelle Kapitalgesellschaften, also AGs oder GmbHs, die bestimmte Bedingungen (unter anderem eine 50-prozentige Arbeitnehmerkapitalbeteiligung) erfüllen und sich so zur Arbeitnehmersgesellschaft qualifizieren, um von Fördermaßnahmen insbesondere in der Gründungsphase zu profitieren. Dabei darf keine Einzelperson mehr als ein Drittel

57 Roggemann, Herwig: Zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung im neuen Sozialstaat, Ein Diskussionsbeitrag, KritV 2021, S. 364, 382.

58 Zu alldem Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES), WISO Diskurs, Mai 2013, S. 22 ff., abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>.

59 Lowitsch, Jens: Die Entwicklung der Mitarbeiterbeteiligung auf EU-Ebene - Impulse durch Best Practice aus Spanien, Österreich und den USA, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, S. 286.

60 Zu alldem Lowitsch, Jens: Die Entwicklung der Mitarbeiterbeteiligung auf EU-Ebene - Impulse durch Best Practice aus Spanien, Österreich und den USA, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, S. 286 f.

der Gesamtanteile halten. Eine Ausnahme besteht für öffentliche Einrichtungen, die bis zu 49 Prozent besitzen dürfen.⁶¹

7.4. USA

In den USA können Unternehmen einen Employee Stock Ownership Plan (ESOP-Fonds) zugunsten ihrer Beschäftigten gründen.⁶² Dessen Anteile werden von dem ESOP-Fonds treuhänderisch gehalten und Mitarbeitern erst nach einer Sperrfrist gutgeschrieben. Der Fonds wird für gewöhnlich durch eine Kombination von Tilgungsleistungen und Darlehen des Unternehmens finanziert.⁶³ So können die Beschäftigten schrittweise bis zu 100 Prozent der Gesellschaftsanteile erwerben, ohne zwingend eigenes Kapital einzubringen, da der Erwerb durch eine zusätzlich zum Entgelt gewährte Erfolgsbeteiligung finanziert wird.⁶⁴

* * *

-
- 61 Zu alldem Lowitsch, Jens: Die Entwicklung der Mitarbeiterbeteiligung auf EU-Ebene - Impulse durch Best Practice aus Spanien, Österreich und den USA, in: Beyer, Heinrich; Naumer, Hans-Jörg [Hrsg.]: CSR und Mitarbeiterbeteiligung - Die Kapitalbeteiligung im 21. Jahrhundert - Gerechte Teilhabe statt Umverteilung, S. 284 f.
- 62 Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Mai 2013, S. 24, abrufbar unter im Internetauftritt der FES <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>.
- 63 Zu alldem Prégardien, Verena; Winterhalder, Alix; Moosbauer, Philipp: Mitarbeiterbeteiligung im internationalen Vergleich (Teil II), GWR 2022, S. 263, 266.
- 64 Beyer, Heinrich; Stracke, Stefan; Wilke, Peter: Die Praxistauglichkeit finanzieller Mitarbeiterbeteiligung verbessern, Gestaltungsoptionen für Sondervermögen, Studie im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung, WISO Diskurs, Mai 2013, S. 24, abrufbar im Internetauftritt der FES unter <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/10002.pdf>.